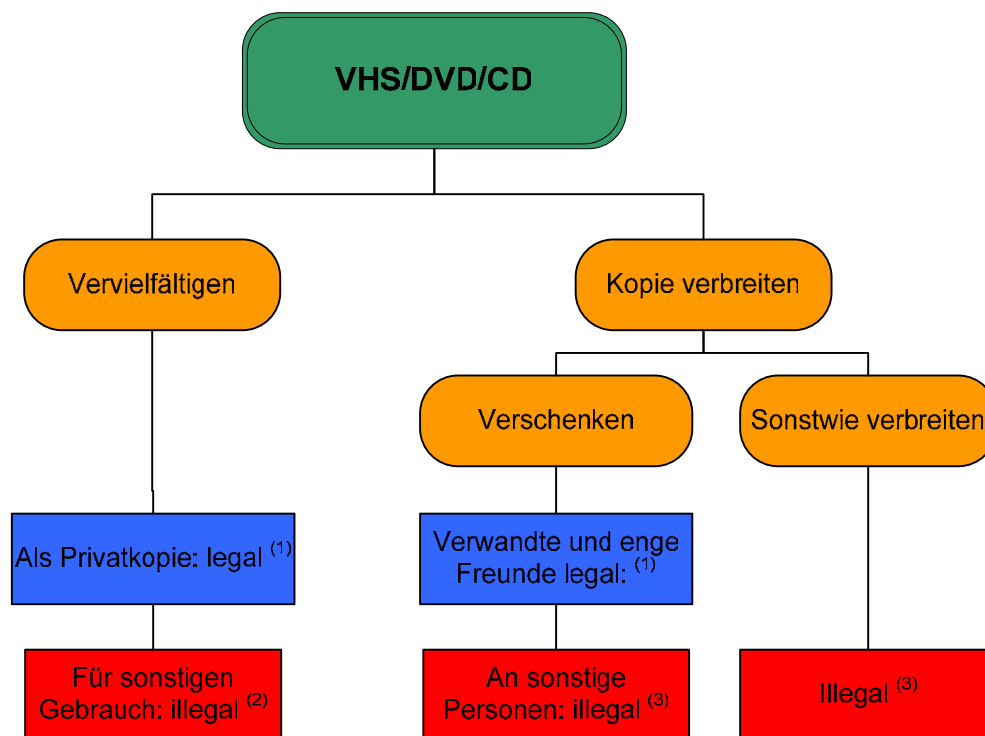


Merkblatt Film-, Musik- und Softwarepiraterie

A. Klassische Piraterie

Die Klassische Piraterie (illegales Herstellen von Werkexemplaren) nutzt das Internet als Marketinginstrument: So werden beispielsweise Raubkopien auf Homepages zum Verkauf angeboten oder in Auktionsforen versteigert. Häufig dienen diese öffentlichen Foren nur zur erstmaligen Kontaktaufnahme, danach werden die Kunden diskret per E-Mail-Newsletter informiert.

Faustregel: Jegliches Vervielfältigen oder Verbreiten (z.B. Anbieten (!), Verschenken, Verkaufen) einer CD, DVD oder VHS ist grundsätzlich illegal, mit Ausnahme der so genannten Privatkopie für sich selbst oder für enge Freunde oder Verwandte, soweit als Vorlage ein legal hergestelltes Werkexemplar benutzt wird. Diese Ausnahme gilt nicht für Software (z.B. Computerspiele).



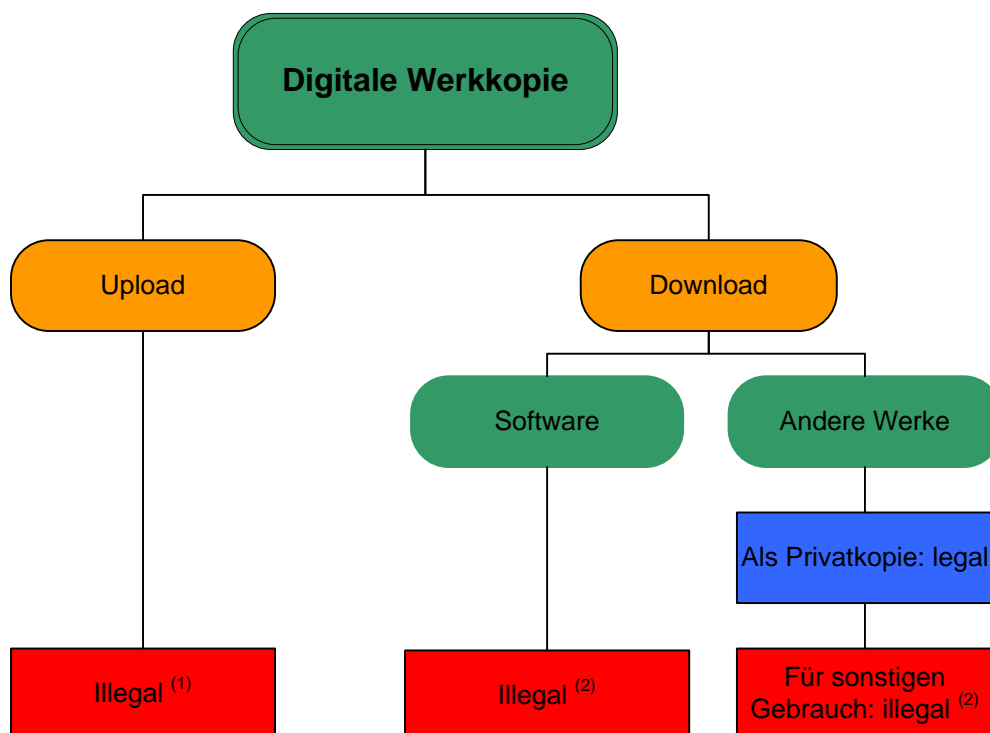
- (1) Privatkopie: Das Vervielfältigen und Verbreiten eines Bildträgers ist nur zum Eigengebrauch oder im Kreis enger Freunde und Verwandter legal (Art. 19 Abs. 1 lit. a URG^a). Ausserhalb dieses Kreises ist jede Vervielfältigung oder Verbreitungshandlung illegal.
 → Die Schutzausnahme der Privatkopie gilt nicht für Software (Art. 19 Abs. 4 URG), das Vervielfältigen von Software ist deshalb immer illegal! (Gestattet: 1 Sicherungskopie, Art. 24 Abs. 2 URG)
- (2) Art. 67 Abs. 1 lit. e URG, Art. 69 Abs. 1 lit. f URG.
- (3) Art. 67 Abs. 1 lit. f URG, Art. 69 Abs. 1 lit. f URG.

^a Bundesgesetz vom 9. Oktober 1992 über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (SR 231.1)..

B. Upload / Download

Das Internet wird von Raubkopierern nicht nur als Marketinginstrument für klassische Raubkopien, sondern auch als Vertriebsweg digitaler Raubkopien verwendet. Diese Übersicht erfasst die Konstellation, dass jemand Filme, Musik und/oder Software auf seine eigene Festplatte oder auf einen externen Server so kopiert, dass die Kopie der Öffentlichkeit zugänglich ist (= Upload) und eine andere Person diese Kopie auf ihre Festplatte herunterlädt (= Download).

Faustregel: Der Upload von Musik, Filmen oder Software ist (ohne Zustimmung des Rechteinhabers) immer illegal, während der Download von Filmen und Musik (nicht aber einer Software, Art. 19 Abs. 4 URG) zum Privatgebrauch ausnahmsweise erlaubt ist, sofern es sich bei der Vorlage um ein legal hergestelltes, respektive zur Verfügung gestelltes Werkexemplar handelt.

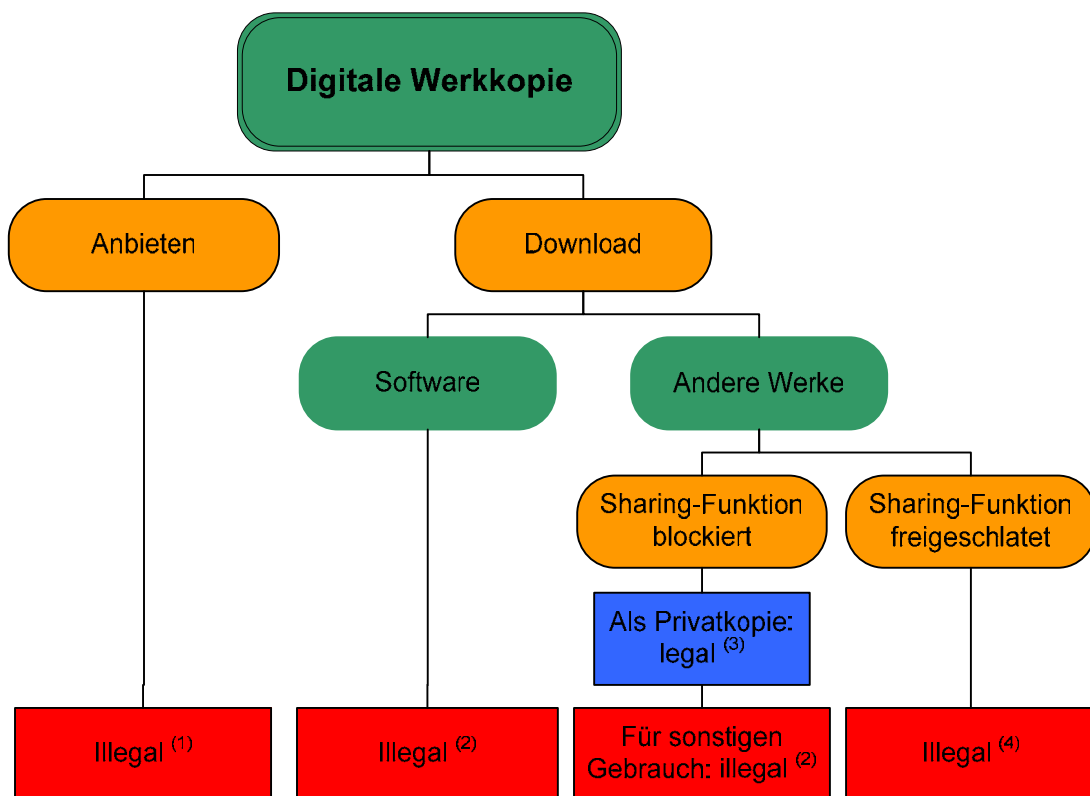


- (1) Erfüllt nacheinander den Tatbestand des Vervielfältigens (Art. 67 Abs. 1 lit. e URG, Art. 69 Abs. 1 lit. f URG) und anschließend des Anbietens (Art. 67 Abs. 1 lit. f URG, Art. 69 Abs. 1 lit. f URG).
- (2) Erfüllt den Tatbestand des Vervielfältigens (Art. 67 Abs. 1 lit. e URG).

C. Internettauschbörsen

Bei der Prüfung der Strafbarkeit der aktiven Teilnahme an einer Internettauschbörse (sog. Peer-to-Peer (P2P)-Netzwerke wie z.B. eDonkey) ist von zentraler Bedeutung, ob der Teilnehmer die so genannte Sharing-Funktion des Tauschprogramms aktiviert oder deaktiviert hat: Bei der Installation des Tauschprogramms wird auf der Festplatte des Teilnehmers ein Ordner (= „Shared Files“ oder „Gemeinsame Dokumente“) kreiert, in welchen die heruntergeladenen Dateien in der Folge kopiert werden. Bereits während des Downloads von Dateien in den Sharing-Ordner und danach steht der Ordnerinhalt den anderen Netzwerkteilnehmern ihrerseits zum Download zur Verfügung, was juristisch den Tatbestand des Anbietens erfüllt. Will der Teilnehmer diese Sharing-Funktion blockieren, muss er die entsprechenden Einstellungen extra vornehmen (was jedoch nicht immer möglich ist).

Faustregel: Sowohl das Anbieten als auch der Download von Filmen, Musik und Software über Tauschbörsen ist grundsätzlich illegal. Die einzige Ausnahme hiervon besteht, wenn der herunterladende Teilnehmer die Sharing-Funktion seines Tauschprogramms blockiert, die Datei zum Eigengebrauch anlegt und der Download von einem legal zur Verfügung respektive ins P2P-Netz gestellten Werkexemplar erfolgt (diese Voraussetzung wird bei für den Handel bestimmten Werken wie Filme und Musik meist nicht erfüllt sein). Diese Ausnahme gilt nicht für Software (s. Seite 1, Bemerkung 1).



Die Strafbarkeit des Betreibers eines P2P-Portals richtet sich nach der Haupttat des Nutzers: Ist die Haupttat illegal, so macht sich auch der Betreiber als Gehilfe strafbar, Art. 67/69 URG i.V.m. Art. 25 StGB.

- (1) Art. 67 Abs. 1 lit. f URG, Art. 69 Abs. 1 lit. c URG.
- (2) Art. 67 Abs. 1 lit. e URG, Art. 69 Abs. 1 lit. f URG.
- (3) Art. 19 Abs. 1 lit. a URG.
- (4) Weil der Downloader gleichzeitig vervielfältigt und die Dateien im Sharing-Ordner anbietet (Art. 67 Abs. 1 lit. e und f URG, Art. 69 Abs. 1 lit. f URG).

D. Die zitierten Artikel des BG über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte (URG)

Art. 19 Verwendung zum Eigengebrauch

1 Veröffentlichte Werke dürfen zum Eigengebrauch verwendet werden. Als Eigengebrauch gilt:

- a. jede Werkverwendung im persönlichen Bereich und im Kreis von Personen, die unter sich eng verbunden sind, wie Verwandte oder Freunde;
- b. jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse;
- c. das Vervielfältigen von Werkexemplaren in Betrieben, öffentlichen Verwaltungen, Instituten, Kommissionen und ähnlichen Einrichtungen für die interne Information oder Dokumentation.

2 Wer zum Eigengebrauch berechtigt ist, darf die dazu erforderlichen Werkexemplare auch durch Dritte herstellen lassen; als Dritte im Sinne dieses Absatzes gelten auch Bibliotheken, die ihren Benützern Kopiergeräte zur Verfügung stellen.

3 Außerhalb des privaten Kreises sind nicht zulässig:

- a. die vollständige oder weitgehend vollständige Vervielfältigung im Handel erhältlicher Werkexemplare;
- b. die Vervielfältigung von Werken der bildenden Kunst;
- c. die Vervielfältigung von graphischen Aufzeichnungen von Werken der Musik;
- d. die Aufnahme von Vorträgen, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger.

4 Dieser Artikel findet keine Anwendung auf Computerprogramme.

Art. 67 Urheberrechtsverletzung

1 Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmäßig:

- a. ein Werk unter einer falschen oder einer andern als der vom Urheber oder von der Urheberin bestimmten Bezeichnung verwendet;
- b. ein Werk veröffentlicht;
- c. ein Werk ändert;
- d. ein Werk zur Schaffung eines Werks zweiter Hand verwendet;
- e. auf irgendeine Weise Werkexemplare herstellt;
- f. Werkexemplare anbietet, veräußert oder sonstwie verbreitet;
- g. ein Werk direkt oder mit Hilfe irgendwelcher Mittel vorträgt, aufführt, vorführt oder anderswo wahrnehmbar macht;
- h. ein Werk durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet oder ein gesendetes Werk mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;
- i. ein gesendetes oder weitergesendetes Werk wahrnehmbar macht;
- k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen, rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Werkexemplare anzugeben;
- l. ein Computerprogramm vermietet.

2 Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmäßig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.

Art. 69 Verletzung von verwandten Schutzrechten

1 Auf Antrag der in ihren Rechten verletzten Person wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Busse bestraft, wer vorsätzlich und unrechtmäßig:

- a. eine Werkdarbietung durch Radio, Fernsehen oder ähnliche Verfahren, auch über Leitungen, sendet;
- b. eine Werkdarbietung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
- c. Vervielfältigungsexemplare einer Werkdarbietung anbietet, veräußert oder sonstwie verbreitet;
- d. eine gesendete Werkdarbietung mittels technischer Einrichtungen, deren Träger nicht das ursprüngliche Sendeunternehmen ist, weitersendet;
- e. eine gesendete oder weitergesendete Werkdarbietung wahrnehmbar macht;
- f. einen Ton- oder Tonbildträger vervielfältigt, die Vervielfältigungsexemplare anbietet, veräußert oder sonstwie verbreitet;
- g. eine Sendung weitersendet;
- h. eine Sendung auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger aufnimmt;
- i. eine auf Ton-, Tonbild- oder Datenträger festgelegte Sendung vervielfältigt oder solche Vervielfältigungsexemplare verbreitet;
- k. sich weigert, der zuständigen Behörde die Herkunft der in seinem Besitz befindlichen rechtswidrig hergestellten oder in Verkehr gebrachten Träger einer nach den Artikeln 33, 36 oder 37 geschützten Leistung anzugeben.

2 Wer eine Tat nach Absatz 1 gewerbsmäßig begangen hat, wird von Amtes wegen verfolgt. Die Strafe ist Gefängnis und Busse bis zu 100 000 Franken.